

Die geplante Einführung obligatorischer Gemeindealtersbeihilfen im Kanton Zürich

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **22 (1944)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

à M. Olivier Clottu cette béatitude de l'Apocalypse: „Heureux les morts qui meurent au Seigneur; oui, dit l'esprit, car leurs œuvres les suivent et ils se reposent de leurs travaux,“ — et dire tout le bien qu'a fait M. Clottu dans la vie civile, — où il a toujours pris une vive part aux affaires publiques, et dans la vie militaire, où il fut, dès 1913 et jusqu'en 1941, capitaine quartier-maître des places d'armes de Colombier et de Lyss.

Puis le pasteur Du Bois a parlé au nom de l'église à laquelle cet homme de foi a rendu de précieux services comme membre de ses autorités paroissiales et cantonales, le Dr. Strittmatter, avocat, au nom de la Caisse Cantonale d'Assurance populaire dont il est le président, et en fin le pasteur Vivien a dit tout ce que nous devons à celui qui fut le trésorier dévoué de notre Comité Neuchâtelois et membre distingué du Comité Central de la Fondation.

Passionné d'histoire il a publié des études de valeur sur son Canton de Neuchâtel dont il fut l'un des meilleurs enfants.

C'est pourquoi des hommes de la valeur intellectuelle et civique, de la trempe morale et spirituelle de M. Olivier Clottu prolongent bien après la mort, leur influence bienfaisante, car ils sont la force et l'honneur d'un peuple et „leur mémoire, comme celle du juste, reste en bénédiction“ dans la famille, dans l'église et dans la patrie qu'ils ont fidèlement aimée et servie.

Corcelles, février 1944.

G. Vivien.

Die geplante Einführung obligatorischer Gemeindealtersbeihilfen im Kanton Zürich.

Mitte November 1943 — vor dem Beschluß des Bundesrates, den Entwurf zu einem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzubereiten — hat der Regierungsrat des Kantons Zürich an den Kantonsrat einen einläßlichen Bericht zur Frage des Ausbaues der Altershilfe im Kanton Zürich erstattet und gleichzeitig den Antrag zu einem Gesetz über die Altersbeihilfe veröffentlicht.

Der Bericht des Zürcher Regierungsrates gibt einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Altershilfe im Ausland und in der Schweiz. Diese Übersicht zeugt von einem gründlichen Studium der bestehenden, so mannigfaltigen Einrichtungen in der Gestalt von Altersversicherung oder Altersfürsorge und verdient, namentlich hinsichtlich der vielgestaltigen schweizerischen Regelungen, Beachtung.

Besonders wertvoll ist die Tabelle über die „Gesamtleistungen zugunsten der greisen Bevölkerung im Jahre 1941“ (über die Kantone verteilte Bundesmittel, Fürsorgebeiträge der Stiftung „Für das Alter“, Altersrenten kantonaler, obligatorischer und freiwilliger Versicherungen, kantonale Fürsorgeaufwendungen sowie Altersbeihilfen der Gemeinden). Die Gesamtleistungen aller dieser Institutionen zugunsten der greisen Bevölkerung erreichten im Jahre 1941 den Betrag von 21 900 542 Franken. Der Bericht bietet ferner eine dankenswerte Zusammenstellung der Projekte und der neuesten Bestrebungen zur Einführung einer Altersversicherung. Daran anschließend wird die Stellungnahme der schweizerischen Parteien und Verbände behandelt.

Nach dieser umfassenden Rundschau geht der Bericht zu „grundsätzlichen Überlegungen“ über. Nach der Kennzeichnung der Altersversicherung als eines der dringendsten sozialen Postulate, neben welchem die Arbeitsbeschaffung und der Schutz der Familie als wichtige weitere Aufgaben hervorgehoben werden, gelangt der Bericht zu folgender Folgerung: „Nimmt der Regierungsrat den Standpunkt an, daß das Postulat der Arbeitsbeschaffung hinsichtlich Dringlichkeit an erster Stelle, also noch vor die Maßnahmen zur besseren Hilfe für das Alter, zu setzen sei, so hat er anderseits die Auffassung, daß die Altersversicherung den Vorrang vor den Familienschutzbestrebungen verdient“.

Was die Form der Altershilfe anbelangt, so gibt der Regierungsrat der Altersversicherung unbedingt den Vorzug vor einer einseitig vom Staat finanzierten Altersfürsorge. „Eine Altersversicherung entspricht dem Charakter unserer Bevölkerung besser als eine Altersfürsorge“. Dazu kommt, daß eine ausreichende Leistungen gewährende Altersfürsorge auf Staatskosten nicht finanziert werden könnte. In der Frage, ob es sich bei der Lösung der Altersversicherung um eine eidgenössische oder kantonale Aufgabe handle, kommt der Bericht auf Grund von Erwägungen, die nicht unbedingt stichhaltig erscheinen, zum Schlusse, „daß die heutige Situation eher zugunsten einer Verwirklichung des Versicherungsgedankens auf dem Boden des

Kantons spricht". Darüber wird man in guten Treuen zweierlei Meinung sein können.

Der Regierungsrat skizziert dann die Grundzüge einer neuen kantonalen Versicherungsvorlage, welche auf Grund einer jährlichen Prämie von Fr. 60.— bei weitgehender Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens die Ausrichtung von Altersrenten von Fr. 800.— für Einzelpersonen und von Fr. 1200.— für Ehepaare ermöglichen würde.

Mit Rücksicht auf die Bestrebungen, „eine Lösung auf eidgenössischem Boden unter Beizug des Werkes der Lohnausgleichskassen zu suchen“, kommt zurzeit die Schaffung einer kantonalen Altersversicherung nicht in Frage. Da jedoch der Ausbau der materiellen Hilfe für unsere Alten dringlich ist, insbesondere infolge der Erhöhung der Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren, „schlägt der Regierungsrat als Zwischenlösung den Erlaß eines Gesetzes vor, durch das die schon bisher bestehende Altersbeihilfe wesentlich ausgebaut werden soll“.

Der Gesetzentwurf über die Altersbeihilfe schreibt vor, daß die politischen Gemeinden auf den 1. Januar 1945 eine Altersbeihilfe einrichten. „Die Altersbeihilfe bleibt in Kraft bis zur Einführung einer allgemeinen eidgenössischen oder kantonalen Altersversicherung.“ Die Gemeinde bezeichnet das Gemeindeorgan, welches mit der Durchführung der Altersbeihilfe betraut ist und bestellt ein Aufsichtsorgan. „Die Altersbeihilfe wird unabhängig vom Armenwesen besorgt.“ Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion übt die Staatsaufsicht aus, der Regierungsrat die Oberaufsicht. Für jede Gemeinde besteht eine Rekurskommission von fünf Mitgliedern, wovon drei Mitglieder des Bezirksrates und zwei vom Gemeinderat gewählt sind. Diese Rekurskommission entscheidet endgültig über Rekurse gegen die Verweigerung der Altersbeihilfe. „Alle mit der Altersbeihilfe betrauten Organe sind, auch Behörden gegenüber, zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

Die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinden, welche Beiträge aus den dem Kanton Zürich für Alters- und Hinterlassenenfürsorge zukommenden Bundesmitteln erhalten sowie Staatsbeiträge in der Höhe eines Grundbeitrages von 40% an den nicht durch Bundesmittel gedeckten Teil ihrer jährlichen Ausgaben für die Altersbeihilfe. Dazu kommen zusätzliche Beiträge entsprechend dem zur Deckung des Restes nötigen Gemeindesteueransatzes. Der Kanton verwendet zur teilweisen Deckung der Staatsbeiträge die dem kantonalen Fonds für die

Altersversicherung zufallenden Jagdpachterträge, den Überschuß aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds, welcher gemäß Kantonalbankgesetz dem Versicherungsfonds zufließt, die Zinsen dieses Fonds sowie seinen Anteil an der kantonalen Billettsteuer.

Wer soll die Altersbeihilfe erhalten? Bedürftige Personen über 65 Jahre, die in der Gemeinde ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, durch den Bezug vor dauernder Armengenössigkeit bewahrt werden können und folgende Karenzfristen erfüllt haben: Kantonsbürger müssen während mindestens zehn Jahren, Nichtkantonsbürger während mindestens fünfzehn Jahren und Ausländer während mindestens zwanzig Jahren im Kanton, alle Gesuchsteller unmittelbar vor der Ausrichtung der Altersbeihilfe mindestens fünf Jahre in der um Hilfe angegangenen Gemeinde gewohnt haben. Die Gemeinde kann die kommunale Karenzfrist für ihre Bürger abkürzen oder aufheben. „Das zuständige Gemeindeorgan kann ausnahmsweise die Altersbeihilfe an bisher Bezugsberechtigte nach Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde oder einen andern Kanton weiterhin ausrichten, sofern triftige Gründe den Wegzug rechtfertigen.“

„Die Leistungen der Altersbeihilfe werden durch Verordnung der Gemeinde festgesetzt. Die Altersbeihilfe wird nach dem Grad der Bedürftigkeit abgestuft. Die Mindestansätze in der kantonalen Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenfürsorge finden Anwendung. Die Altersbeihilfe für Einzelpersonen beträgt höchstens Fr. 600.— im Jahr. Ehepaare, die nicht dauernd getrennt leben und bei denen der Ehemann oder beide Ehegatten über 65 Jahre alt sind, erhalten die Altersbeihilfe zusammen in der Höhe des andert-halbfachen der Altersbeihilfe für Einzelpersonen.“

„Die Altersbeihilfe wird nur auf Gesuch hin gewährt... Die Organe, die über die Gewährung der Altersbeihilfe entscheiden, untersuchen die Verhältnisse jedes Falles und hören den Gesuchsteller persönlich an... Es können die Steuerakten des Gesuchstellers beigezogen werden... Der Gesuchsteller und seine unterstützungspflichtigen Verwandten sind verpflichtet, den mit der Untersuchung betrauten Organen über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft zu geben und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.“

* * *

Der Gesetzesentwurf, welcher in den Beratungen der Kommission und des Kantonsrates noch manche Abänderung erfahren dürfte, ist klar aufgebaut. Immerhin lassen sich gewisse Bedenken gegen diese „Zwischenlösung“ nicht unterdrücken. Ist durch den Beschluß des Bundesrates, die Verwirklichung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung in An-

griff zu nehmen, nicht eine neue Situation entstanden? Könnte die Einführung obligatorischer Gemeindealtersbeihilfen im Kanton Zürich nicht ungünstig sich auswirken auf die Einstellung großer Teile des Zürcher Volkes gegenüber einer neuen eidgenössischen oder auch kantonalen Versicherungsvorlage? Darf man den Glauben aufbringen, daß die Mehrheit des Zürcher Volkes bereit sein würde, später eine jährliche Prämie von Fr. 60.— auf sich zu nehmen, um Altersrenten von Fr. 800.— für Einzelpersonen und Fr. 1200.— für Ehepaare zu erlangen, Altersrenten also, die bloß Fr. 200.— für Einzelpersonen und Fr. 300.— für Ehepaare mehr im Jahr betragen würden als die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Höchstrenten von Fr. 600.— bzw. Fr. 900.— jährlich? Wäre es nicht der Überlegung wert, bis zur in den nächsten Jahren fälligen Entscheidung der Frage, ob eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung zustande kommt, sich mit einer weniger durchgreifenden Lösung zu begnügen? Warum sollen alle Gemeinden zur Einführung einer obligatorischen Altersbeihilfe gezwungen werden, auch ländliche Gemeinden, in welchen sich das Bedürfnis dafür noch gar nie gezeigt hat? Würde es nicht genügen, wenn der Kanton den Gemeinden, welche eine Altersbeihilfe einführen wollen, unter gewissen Bedingungen angemessene Staatsbeiträge gewähren und im übrigen der bestehenden Altersfürsorge zu den verfügbaren Bundesmitteln vermehrte kantonale Beiträge zur Verfügung stellen würde, damit sie ihre Fürsorgebeiträge entsprechend der Teuerung angemessen erhöhen könnte? Der Ausbau der Altersfürsorge im bisherigen Rahmen bedeutet keine Gefährdung für eine kommende eidgenössische oder kantonale Altersversicherung. Dies läßt sich von der Einführung obligatorischer Gemeindealtersbeihilfen nicht mit gleicher Sicherheit behaupten. Die Erfahrung spricht eher dagegen: ist es ein Zufall, daß das Gesetz über die kantonale Altersversicherung in der Stadt Zürich, welche eine Altersbeihilfe besitzt, verworfen wurde, während es in der Stadt Winterthur, welche bloß den von der Stiftung „Für das Alter“ berücksichtigten alten Männern und Frauen eine Zulage gewährt, angenommen wurde?

Ohne die Zustimmung der großen Mehrheit des Zürcher Volkes ist das Durchdringen eines neuen eidgenössischen Altersversicherungsgesetzes kaum denkbar. Es wäre bedauerlich, wenn der Kanton Zürich durch Einführung obligatorischer Gemeindealtersbeihilfen aus dem versicherungsfreundlichen ins versicherungsgegnerische Lager abschwenken würde. W. A.